



## Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen.

## Inhalt

Sonderbeitrag zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Wahlrechtsreform 2023 teilweise verfassungswidrig

Privates Wirtschaftsrecht

Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Genossenschaft vorgelegt

Zweites Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes im Bundesgesetzblatt

Regierungsentwurf zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) in nationales Recht liegt vor

Gesetzesentwurf zur Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Gebühren für Eintragungen in Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister sollen ansteigen  
Bertelsmann-Studie "Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung"

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Die ungarische Ratspräsidentschaft in Zeiten außergewöhnlicher Herausforderungen – Rechtspolitische Themen

Zum Schluss

Bundesverfassungsgericht wird digitaler

---

## Sonderbeitrag zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

### Wahlrechtsreform 2023 teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 30.07.2024 sein Urteil zur Wahlrechtsreform der Ampelkoalition aus dem Jahr 2023 verkündet.

Die Verfassungsrichter entschieden, dass das Wahlgesetz der Ampelkoalition zwar „überwiegend verfassungsgemäß“, das Streichen der Grundmandatsklausel bei Beibehaltung der 5%-Hürde jedoch verfassungswidrig sei.

Die Grundmandatsklausel legt fest, dass eine Partei, die eigentlich aufgrund ihres niedrigen Zweitstimmenergebnisses an der 5%-Hürde scheitern würde, ausnahmsweise

dennoch in Stärke ihres Zweitstimmenergebnisses in den Bundestag einzieht, soweit mindestens 3 ihrer Mitglieder ein Direktmandat über das Erststimmenergebnis gewonnen haben. Das Streichen dieser Regelung verstieß laut BVerfG gegen das Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 Abs. 1 GG) und gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nach Art. 38 Abs. 1 S.1 GG. Um den verfassungswidrigen Zustand zu beheben, setzte das BVerfG die Grundmandatsklausel durch sein Urteil bis zu einer Neuregelung des Bundeswahlgesetzes wieder in Kraft. Nach ersten Gesprächen zwischen den Koalitionspartnern und der Opposition sieht es derzeit so aus, als werde es vor der Bundestagswahl 2025 keine neue Regelung geben.

Für verfassungsgemäß hielt das BVerfG hingegen die Abschaffung von Überhang- und Ausgleichsmandaten und das damit einhergehende Zweitstimmendeckungsverfahren.

Überhangmandate waren vor der Reform zustande gekommen, wenn eine Partei mehr Direktmandate über das Erststimmenergebnis gewonnen hatte, als ihr Sitze aufgrund des Zweitstimmenergebnisses zustanden. Die direkt gewählten Abgeordneten hatten dann dennoch in den Bundestag einziehen dürfen. Der dadurch entstandene Überhang gegenüber dem Zweitstimmenergebnis war damals durch Ausgleichsmandate, also nachrückende Abgeordnete der übrigen Parteien, ausgeglichen worden. Dies hatte zuletzt zu einem starken Anwachsen des Bundestags geführt. Das Streichen der Überhang- und Ausgleichsmandate und eine Begrenzung des Bundestags auf 630 Sitze im Zuge der Wahlrechtsreform wirkt diesem Trend nun entgegen.

Kritiker der Wahlrechtsreform hatten aber auch auf die Kehrseite der Abschaffung von Überhang- und Ausgleichsmandaten hingewiesen: So könnten Kandidaten, die künftig in ihrem Wahlkreis zwar das beste Erststimmenergebnis erzielt und somit ihren Wahlkreis eigentlich gewonnen hätten, dennoch nicht in den Bundestag einziehen, wenn ihre Parteien aufgrund der Zweitstimmenergebnisse im jeweiligen Bundesland nicht ausreichend Sitze zur Verfügung stünden. Folglich könnten insoweit künftig ganze Wahlkreise nicht mehr im Bundestag vertreten sein. Oder die Wahlkreise würden unter Umständen sogar durch die im Erststimmenergebnis unterlegenen Kontrahenten des Wahlkreis-Siegers repräsentiert, wenn diese im Gegensatz zu ihm über das Zweitstimmenergebnis ein Mandat erhielten. Das BVerfG hat diese Kritik nicht übersehen, hält sie aber nach eigener Aussage für unbegründet: Weder das Grundgesetz noch das bisherige Wahlrecht würde ein Gebot der Regionalisierung oder ein solches der Wahlkreisrepräsentation kennen. Der Einzug der im Erststimmenergebnis schlechter platzierten Kandidaten sei durch das bessere Zweitstimmenergebnis legitimiert.

Für die Wirtschaft, die ein Interesse daran hat, die Auswirkungen eines neuen Wahlrechts auf die künftige politische Landschaft frühzeitig einschätzen und in der unternehmerischen Risikoanalyse berücksichtigen zu können, bleibt insgesamt festzuhalten: Das Wahlrecht dürfte nach dem Urteil des BVerfG zwar durch Beibehaltung der Grundmandatsklausel einen gewissen Regionalisierungswert bewahren, jedoch insgesamt die Bedeutung des Zweitstimmenergebnisses und damit diejenige der politischen Parteien gegenüber der Person des einzelnen Wahlkreisbewerbers steigern.

## Privates Wirtschaftsrecht

### Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Genossenschaft vorgelegt

Das Bundesjustizministerium hat im Anschluss an die Konsultation der Eckpunkte eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform im letzten Jahr nun einen Referentenentwurf zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vorgelegt. Der Referentenentwurf will die Digitalisierung durch den Ersatz der Schriftform durch die Textform sowie Klarstellungen zu digitalen Sitzungen und Beschlussfassungen fördern und die Attraktivität der Genossenschaften durch schnellere Eintragungen und zusätzliche Regelungen, z. B. für investierende Mitglieder, erhöhen. Schnellere Eintragungen verspricht sich das Bundesjustizministerium auch durch die Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit durch die Notare. Zudem sollen die Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung angehoben werden. Ergänzend sollen Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften ergriffen werden, z. B. durch Konkretisierung des Förderzwecks und/oder durch die Ausweitung der Rechte und Pflichten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Der Entwurf berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der Genossenschaften zum Thema „Textform“ insofern, als er vorsieht, dass diese in ihren Satzungen die Textform ausschließen bzw. die Schriftform anordnen können.

Den Referentenentwurf sowie eine Synopse finden Sie unter: [Link zum Bundesjustizministerium](#)

### Zweites Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes im Bundesgesetzblatt

Das zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist am 19.07.2024 im Bundesgesetzblatt, [Teil I, Nr. 240](#), veröffentlicht worden. Es ist am

20.07.2024 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das bisherige Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19.10.2012, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), außer Kraft getreten.

Das bisherige, befristete Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz wird damit reformiert und entfristet. Zudem werden die Klageregisterverordnung und weitere im Zusammenhang stehende Regelungen, u. a. in der Zivilprozessordnung, im Bürgerlichen Gesetzbuch etc. geändert.

Auch mit dem „neuen“ KapMuG sollen insbesondere Ansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation in einem besonderen zivilprozessualen Musterverfahren vor den Oberlandesgerichten ermöglicht werden. Der Anwendungsbereich wird jedoch in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. in § 2 Abs. 2 erweitert. Die Abgrenzung zu Verbandsklagen nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz findet sich in § 1 Abs. 3 des neuen KapMuG. Zudem wird das Vorverfahren beim Prozessgericht u. a. durch Anpassung der Fristen verkürzt sowie das Oberlandesgericht als Gericht des Musterverfahrens gestärkt. Eine Evaluierung des neuen KapMuG ist nach fünf Jahren, vgl. § 31, vorgesehen.

## **Regierungsentwurf zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) in nationales Recht liegt vor**

Das Kabinett hat am 24.07.2024 den Regierungsentwurf verabschiedet und damit das parlamentarische Verfahren eingeleitet (Regierungsentwurf, Synopse, Informationsblatt des Bundesministeriums der Justiz unter folgendem [Link](#)). Der Bundestag wird sich nach der Sommerpause mit dem Gesetzentwurf befassen.

Wesentliche Änderungen des Regierungsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf: Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und Dritte wurde konkretisiert und ergänzt. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer wurde konkretisiert, der Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts (nicht aber die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts) wurde gestrichen. Für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute wurden Konkretisierungen aufgenommen. Das sog. ESEF-Format des Lage-/Konzernlageberichts ist erst für ein nach dem 31.12.2025 beginnendes Geschäftsjahr zu verwenden. Die gesetzliche Fiktion, dass ein Abschlussprüfer, der vor dem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zur Prüfung des (finanziellen) Jahresabschlusses bestellt wurde, auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, wird etwas klarer formuliert. Zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und zur Ersetzung des Berichts nach dem LkSG wurde für Mutterunternehmen auch die Möglichkeit der Befreiung aufgenommen; LkSG-Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2024 begonnen haben, sollen nun erst bis zum 31.12.2025 einzureichen sein.

## **Gesetzesentwurf zur Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland**

Die Bundesregierung hat am 26.06.2024 einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts beschlossen. Mit der Reform soll Deutschlands Attraktivität als Standort für Streitbeilegung weiter gestärkt werden. Da das Schiedsverfahrensrecht seit 25 Jahren nicht mehr angepasst worden ist, beinhaltet die Reform vor allem solche Regelungen, die der inzwischen fortgeschrittenen Digitalisierung Rechnung tragen.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören folgende:

- Schiedsvereinbarungen sollen wieder formlos abgeschlossen werden können (Aufhebung von § 1031 Abs. 1 bis 3 ZPO).
- Schiedssprüche sollen durch Schiedsrichter veröffentlicht werden können, soweit keine Partei widerspricht (§ 1054 b Abs. 1 ZPO).
- Ermöglicht werden sollen sowohl Videoverhandlungen (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO) als auch elektronische Schiedssprüche (§ 1054 Abs. 1 S. 2, 3 ZPO).
- Die Effizienz staatlicher Gerichtsverfahren, die an Schiedsverfahren anknüpfen, soll gesteigert werden - insbesondere durch die Möglichkeit, Unterlagen auch bei staatlichen Gerichten künftig in englischer Sprache einzureichen (§ 1063 b Abs. 1 ZPO) oder Verfahren einem Commercial Court zuzuweisen, der dann die vollständige Verhandlung in englischer Sprache ermöglicht (§ 1062 Abs. 5 S. 2, § 1063 a Abs. 1 ZPO).

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#).

# **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

## **Gebühren für Eintragungen in Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister sollen ansteigen**

Laut eines vom BMJ veröffentlichten [Entwurfs für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung](#) sollen die Gebühren der Handelsregistergebührenverordnung für Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister angehoben werden. Das Bundesjustizministerium will damit den seit der letzten Anpassung der Gebühren im Jahr 2011 gestiegenen Lohn- und Sachkosten bei den Registergerichten nachkommen.

Die Gebühren sollen um 50 Prozent steigen, um den Kostendeckungsgrad der Registergerichte zu erhöhen. Beispielsweise soll die Gebühr für die Eintragung einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern von 100 EUR auf 150 EUR steigen. Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich einer Unternehmergeellschaft (keine Umwandlung) soll künftig 225 EUR statt bisher 150 EUR kosten.

## **Bertelsmann-Studie "Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung"**

Die Bertelsmann-Stiftung hat mit der Universität der Bundeswehr eine Studie zur Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung erstellt. Es wird festgestellt, dass Nachhaltigkeit bei der Beschaffung bisher eine nur geringe Rolle spielt. Dies liege aber nicht am Vergaberecht, sondern vielmehr an den Rahmenbedingungen für die Beschafferinnen und Beschaffer in den Vergabestellen.

Der öffentliche Sektor in Deutschland verfügt laut Studie über ein jährliches Beschaffungsvolumen von schätzungsweise 350 bis 550 Milliarden Euro. Bei einer konsequenten Ausrichtung auf eine nachhaltige Beschaffung läge hier ein enormer Hebel für die nachhaltige Transformation der Wirtschaft und für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung.

Wie die neue Studie zeigt, wurden jedoch im Jahr 2023 nur 13,7 Prozent der kommunalen Ausschreibungen anhand von Nachhaltigkeitskriterien vergeben – Tendenz seit Jahren sinkend. Und das, obwohl bereits 2008 die EU-Kommission forderte, bis zum Jahr 2010 mindestens die Hälfte aller Vergaben mit Nachhaltigkeitskriterien zu versehen. Es besteht also in der öffentlichen Beschaffung offensichtlich eine große Lücke zwischen politischen Ambitionen und der praktischen Umsetzung.

Die Studie geht verschiedenen Fragen auf den Grund: Woher stammt die Lücke zwischen Zielen und Wirklichkeit? Was sind die Hürden für mehr Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung? Welche Faktoren müssten geändert werden, damit Nachhaltigkeit in der öffentlichen Vergabepaxis eine deutlich größere Rolle spielt?

Analyse, Ergebnisse und Handlungsmöglichkeiten finden Sie in der Studie [Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung \(bertelsmann-stiftung.de\)](#).

# Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

## **Die ungarische Ratspräsidentschaft in Zeiten außergewöhnlicher Herausforderungen – Rechtspolitische Themen**

Am 01.07.2024 hat Ungarn den Vorsitz im Rat der Europäischen Union übernommen und wird den aktuellen Dreivorsitz nach Spanien und Belgien Ende des Jahres zum Abschluss bringen. Die Mitgliedstaaten, die den rotierenden Ratsvorsitz turnusgemäß innehaben, arbeiten in Dreiergruppen zusammen und legen ein gemeinsames [18-monatiges Programm](#) der bedeutendsten Themen fest, mit denen sich der Rat befassen wird. Im Rahmen dieser langfristigen Zielsetzung erstellt jeder Mitgliedstaat ein detailliertes Programm für seine eigene 6-monatige Ratspräsidentschaft.

Für das [zweite Halbjahr 2024](#) hat sich der ungarische Vorsitz im Rat zum Ziel gesetzt, sich als ehrlicher Vermittler im Geiste der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der EU für den Frieden, die Sicherheit und den Wohlstand eines starken Europas einzusetzen. Aus rechtspolitischer Sicht von Bedeutung sind die Prioritäten der ungarischen Ratspräsidentschaft im Zusammenhang mit der Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und einem leistungsfähigen Europa.

### **Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit**

Die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit soll eine übergreifende Priorität der ungarischen Ratspräsidentschaft werden. Um einen "New European Competitiveness Deal" zu schaffen, sollte dieses Thema aus Sicht Ungarns auf horizontaler Ebene angegangen werden - unter Einbeziehung der Wirtschaftsakteure der EU in die Konsultationen.

### **Binnenmarkt**

Einbringen möchte sich Ungarn insbesondere in die Diskussion um die Zukunft des Binnenmarktes. Diese wurde u. a. durch Enrico Letta's Bericht mit dem Titel [Much more than a Market](#) angestoßen.

### **Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

Im Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr deutet das Programm der ungarischen Ratspräsidentschaft das formale Ziel an, einen gemeinsamen Standpunkt im Rat festzulegen und Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen zu wollen. Ob das Thema Zahlungsverzug tatsächlich eine Priorität der ungarischen Ratspräsidentschaft werden wird, erscheint derzeit dennoch offen.

### **Alternative Streitbeilegung**

Im Zusammenhang mit den Themen des Verbraucherschutzes ist hervorzuheben, dass die ungarische Ratspräsidentschaft beabsichtigt, das Dossier zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 voranzutreiben, welche aufgrund des digitalen Wandels notwendig geworden sei.

### **Leistungsfähiges Europa**

Unter dem Themenpunkt eines leistungsfähigen Europas beabsichtigt der ungarische Ratsvorsitz die Verhandlungen über den Richtlinienentwurf zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts weiterzuführen. Eine besondere Herausforderung stellt aus Sicht Ungarns zudem die Frage der Parallelen und Divergenzen in der Rechtsprechung der internationalen Streitbeilegung und der europäischen Rechtsprechung dar, welche der Ratsvorsitz zusammen mit den Risiken der Überregulierung in der Union erörtern und die Deregulierung unter Einbeziehung von Vertretern der Gesetzgeber, Rechtsanwälten und der rechtssuchenden Öffentlichkeit hervorheben will.

## Zum Schluss

### **Bundesverfassungsgericht wird digitaler**

Ab 1. August können Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts und die Anwaltschaft Verfahrensträge, Schriftsätze und Anlagen nur noch digital über den elektronischen Rechtsverkehr beim BVerfG einreichen. Das regeln die neuen §§ 23a-e BVerfGG. Die Dokumente müssen also künftig entweder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein oder über einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg, wie z.B. das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO), eingereicht werden.

Bürgerinnen und Bürger können hingegen weiterhin auch auf den Postweg oder das Fax ausweichen.

---

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

[Über uns](#) [Impressum](#)



Herausgeber:  
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon 030 20308-0  
Fax 030 20308-1000  
E-Mail [info@dihk.de](mailto:info@dihk.de)

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.